

aber abgebrochen hat und den Täter am nächsten Tag, als er ihm begegnete, vorläufig festgenommen hat, weil er sich dazu berechtigt glaubte.

In beiden Fällen verletzte der Bürger § 125 Abs. 1 StPO, der weder bei Verdunklungsgefahr noch nach Abbruch der Verfolgung die vorläufige Festnahme durch jedermann erlaubt. Weil er irrtümlich annahm, er sei zu diesem Handeln berechtigt und verhalte sich gesellschaftlich positiv, lag kein Vorsatz zur Freiheitsberaubung (§ 131 StGB) und auch keine andere irgendwie zu ahnende Rechtsverletzung vor. In einem solchen Fall sollte das Untersuchungsorgan den Bürger, der als Anzeigerstatter gemäß § 96 Abs. 2 StPO einen begründeten Bescheid erhalten muß, mit Verständnis für seinen guten Willen, kriminalitätsbekämpfend mitzuwirken, über seinen Irrtum aufklären.

Möglich ist, daß der Bürger den Täter auf frischer Tat angetroffen und dadurch die Vollendung der Straftat verhindert hat. Da der Bürger kaum wissen wird, wann Vorbereitung und Versuch einer Straftat strafbar sind, ist es denkbar, daß er den Täter einer nur versuchten Straftat nach § 125 Abs. 1 StPO vorläufig festnahm, obwohl der Versuch im konkreten Fall nicht strafbar war. Das Untersuchungsorgan sollte hier wie bereits dar gelegt verfahren.

War die frische Tat ein Antragsdelikt, so bildet das Fehlen eines Strafantrags (bei Vorliegen aller anderen nach § 125 Abs. 1 StPO erforderlichen Voraussetzungen) kein Hindernis für die vorläufige Festnahme durch den Bürger. Ob der Geschädigte einen Strafantrag stellt, wird sich nach Belehrung des Geschädigten durch das Untersuchungsorgan herausstellen. Möglicherweise bejaht der Staatsanwalt das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung.

Übergibt ein Bürger dem Untersuchungsorgan z. B. einen 13jährigen Jungen, weil er diesen dabei überrascht hat, wie er in der Straßenbahn Sitzpolster zerschneidet, so handelt es sich nicht um eine vorläufige Festnahme durch jedermann, wie der Bürger irrtümlich meinte. Trotzdem hat der Bürger gesellschaftlich positiv gehandelt. Denn er wirkte aktiv im Sinne der „Allgemeinen Pflichten zur Verhütung von Schäden und zur Abwehr von Gefahren“ (§§ 323 ff., insbesondere § 325 ZGB) mit.

Zwar dienen die in § 99 StPO behandelten weiteren Aufklärungspflichten der Untersuchungsorgane nicht der Strafverfolgung, sondern dazu, einer weiteren negativen Entwicklung des Kindes entgegenzuwirken oder aber um Maßnahmen treffen zu können, die der Wiederholung mit Strafe bedrohter Handlungen durch eine zurechnungsunfähige Person Vorbeugen sollen. Aber durch seine (wenn auch durch ihn falsch charakterisierte) Aktivität hatte der Bürger den Untersuchungsorganen geholfen, ihrer Pflicht gemäß § 99 StPO und § 7 Abs. 1 Buchst. b VP-Gesetz nachzukommen.